



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 501164
Fax 01514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110402/0014-I/4/2008

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit welchem das Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl I Nr. 181/1998, geändert wird; Stellungnahme des BMF (Frist: 1.9.2008)

Zu dem vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur erstellten und mit Schreiben vom 26. Juni 2008 unter der Geschäftszahl BMUKK-16.616/0115-IV/1/2008 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit welchem das Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl I Nr. 181/1998, geändert wird, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

28. August 2008

Für den Bundesminister:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)



An das
Bundesministerium für Unterricht, Kunst
und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 501164
Fax 01514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110402/0014-I/4/2008

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit welchem das Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl I Nr. 181/1998, geändert wird; Stellungnahme des BMF (Frist: 1.9.2008)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 26. Juni 2008 unter der Geschäftszahl BMUKK-16.616/0115-IV/1/2008 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit welchem das Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl I Nr. 181/1998, geändert wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

Das Bundesministerium für Finanzen anerkennt die hohe Bedeutung von Restitutionsfragen und erlaubt sich, folgende Anmerkungen zum übermittelten Gesetzesentwurf zu erstatten:

I. Zu Z 2:

- Gesetzestext:

Statt der Wortfolge „und aus dem sonstigen Bundeseigentum“ sollte es heißen „und aus dem sonstigen unmittelbaren Bundeseigentum“.

- Ergänzung der Erläuterungen:

Die Erläuterungen wären wie folgt zu ergänzen:

Das Kunstrückgabegesetz ist nicht auf Kunstgegenstände/Kulturgüter anwendbar, die sich nicht im unmittelbaren Bundeseigentum befinden, sondern beispielsweise im Eigentum von ausgegliederten Rechtsträgern.

- Begründung:

Die Ergänzung um das Wort „unmittelbares“ Bundeseigentum bildet nur die in den interministeriellen Gesprächen zu Grunde gelegte und auch in den Erläuterungen zu Z 2 der Novelle im Klammerverweis enthaltene Auffassung ab und stellt klar, dass z.B. ausgegliederte Rechtsträger nicht unter das Kunstrückgabegesetz fallen.

II. Ergänzung von § 1:

- Gesetzestext:

In § 1 sollte folgender letzter Satz angefügt werden:

„Dieses Gesetz gilt nicht für Kunstgegenstände und sonstiges bewegliches Kulturgut, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in das unmittelbare Bundeseigentum übergehen und unter Übernahme besonderer Erhaltungspflichten unentgeltlich oder überwiegend unentgeltlich erworben worden sind.“

- Ergänzung der Erläuterungen:

Die Erläuterungen wären wie folgt zu ergänzen:

Die Einfügung des letzten Satzes wird durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Kunstrückgabegesetzes durch die Wortfolge „und aus dem sonstigen unmittelbaren Bundeseigentum“ (s Z 1) notwendig. Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Kunstrückgabegesetzes kann es nämlich zu Konfliktsituationen zwischen bedingten privatrechtlich Eigentumsübertragungen an den Bund und dem Kunstrückgabegesetz kommen, wobei sich in diesem Zusammenhang auch schwierige verfassungsrechtliche Fragen stellen können.

Durch die vorgeschlagene Einfügung sollen private Sammlungen, die unter ihrem bisherigen privaten Eigentümer in Restitutionsfragen nicht dem Kunstrückgabegesetz, sondern den

allgemeinen privatrechtlichen Regelungen unterlegen sind, vom Anwendungsbereich des Kunstrückgabegesetzes ausgenommen bleiben, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dem Bund unentgeltlich oder zumindest überwiegend unentgeltlich überlassen werden.

Eine zwingende Unterstellung von Fällen unter das Kunstrückgabegesetz, in denen Private aus Interesse am Erhalt ihrer Sammlung deren unentgeltliche oder zumindest überwiegend unentgeltliche Übergabe an den Bund erwägen, würde der diesfalls vielschichtigen und schwierigen Interessenlage nicht ausreichend Beachtung schenken und könnte letztlich auch dem Restitutionsgedanken zuwider laufen.

Ein privater Sammler, der seine gesamte Sammlung erhalten wissen möchte und daher ihre Überlassung an die Republik erwägt, könnte durch einen zu weiten Anwendungsbereich des Kunstrückgabegesetzes von einer Weitergabe seiner Sammlung an den Bund abgehalten werden, weil dadurch die – im Vergleich zum allgemeinen Zivilrecht – weit reichenderen Regeln des Kunstrückgabegesetzes *erstmalig* auf seine Sammlung zur Anwendung gelangen würden. Aus diesem Grund könnten der Bund und seine öffentlichen Einrichtungen letztlich gegenüber anderen potentiellen privaten Zuwendungsempfängern (private Museen, ausländische Sammler, ...) als Zuwendungsempfänger ausscheiden. Dies ist weder unter Restitutionsgesichtspunkten noch unter kulturpolitischen Gesichtspunkten sinnvoll.

In solchen Fällen erscheint es sinnvoller, die Lösung von allfälligen Restitutionsfragen -- statt über eine zwingende Anwendung des Kunstrückgabegesetzes -- im Zuge der Gespräche mit dem potentiellen Zuwendungsgeber über die Annahme der Zuwendung zu erörtern.

Die vorgeschlagene Einschränkung vermeidet auch das Entstehen unauflösbarer Widersprüche zwischen privatrechtlich (in Schenkungs-/Widmungsverträgen) eingegangenen Erhaltungspflichten des Bundes und dem Kunstrückgabegesetz, die in die geschützte Verfassungssphäre des Zuwendungsgebers reichen könnten.

- Begründung:

Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Gesetzes kann es zu Konfliktsituationen zwischen privatrechtlich bedingten Eigentumsübertragungen an den Bund und dem

Kunstrückgabegesetz kommen, wobei sich in diesem Zusammenhang schwierige Fragen stellen können.

Dies trifft insbesondere auf Fälle zu, in denen private Sammlungen außerhalb des Anwendungsbereichs des Kunstrückgabegesetzes dem Bund oder anderen öffentlichen Einrichtungen des Bundes statt privaten Einrichtungen übereignet werden sollen.

In solchen Fällen ist es sinnvoller, Restitutionsfragen im Zuge der Annahme solcher Widmungen mit dem Zuwendungsgeber im Verhandlungsprozess zu klären.

III. Sonstige Anmerkungen

1. zum Normenteil

Zu Z 7:

In der 2. Zeile sollte es richtig lauten „durch die Wortfolge“ anstelle von „durch die Wortfolgen“.

Zu Z 8 bis 10:

Auf Grund der Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Kunstrückgabegesetzes und der damit möglicherweise verbundenen finanziellen Konsequenzen für den Bund sollte dem in § 3 Kunstrückgabegesetz geregelten Beirat in Hinkunft auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen angehören. Darüber hinaus wäre bei der Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen. Außerdem wäre zu überlegen, ob den Beratungen des Beirates nicht jeweils ein Vertreter des von einem möglichen Rückgabefall betroffenen Ressorts beigezogen werden sollte.

Zu Z 11 (§ 4 Abs. 1):

Im Sinne einer Präzisierung wird vorgeschlagen, die Bezug habenden Paragraphen des Denkmalschutzgesetzes einzufügen.

Zu Z 12 (§ 4b Abs. 1):

In den Ziffern 1. – 3. handelt es sich um eine Aufzählung, daher sollten die Textzeilen unter den Ziffern 1. und 2. jeweils mit einem Strichpunkt enden und die ersten Worte unter den Ziffern 2. und 3. jeweils mit einem Kleinbuchstaben beginnen.

2. Generell zu den Erläuterungen:

Ein Objekt, das vom Bund nach vorhergehender Restitution später rechtmäßig erworben wird, fällt nicht neuerlich unter das Kunstrückgabegesetz. Es wird angeregt, ein entsprechende Klarstellung auch in die Erläuterungen, insb. zu Z 4 (§ 1 Z 2) aufzunehmen.

5. Absatz, 9. Zeile:

Es sollte richtig lauten „(...) musste und auch solche Fälle untersuchte, (...)“ anstelle von „(...) musste_ auch solche Fällenen untersuchte, (...)“.

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 12, 2. Zeile:

Es sollte lauten „Todes wegen“ anstelle von „Todeswegen“

4. Zur Textgegenüberstellung:

Hingewiesen wird ferner auf folgende redaktionelle Unterschiede zwischen dem Gesetzesentwurf und der Textgegenüberstellung:

- Titel des Bundesgesetzes: „und aus dem sonstigen Bundeseigentum“ vs. „und sonstigem Bundeseigentum“
- § 3 Abs. 5: „kann ... nur abberufen werden“ vs. „kann ... nur abzuberufen“
- § 4 Abs. 3 und § 4a: „Todes wegen“ vs. „Todeswegen“

IV. Verwaltungskosten für Unternehmen

Gemäß § 14a Abs. 1 BHG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Standardkostenmodell-Richtlinien, BGBl. II Nr. 233/2007, sind bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen die Auswirkungen auf

Verwaltungslasten für Unternehmen in den Erläuterungen darzustellen. Unter Hinweis auf das unter der Geschäftszahl BKA-600.824/0005-V/2/2007 ergangene Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 6. November 2007 betreffend die Darstellung der Auswirkungen von Rechtsetzungsvorhaben wird daher angeregt, im Vorblatt eine Überschrift „Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen“ mit entsprechenden Darlegungen aufzunehmen. Sollte die Einschätzung des Bundesministeriums für Finanzen, dass mit dem gegenständlichen Entwurf keine Verwaltungslasten für Unternehmen, die anhand des § 14a Abs. 1 BHG und der Standardkostenmodell-Richtlinien ermittelt und dokumentiert werden müssen, berührt werden, zutreffen, so wäre dies etwa durch die Erläuterung „Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.“ klarzustellen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

28. August 2008

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)